



Kurzinformation

Einzelfragen zum Wahlrecht

Die Bundestagswahlen werden an einem Tag abgehalten, der ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (§ 16 BWahlG¹). Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr (§ 47 Abs. 1 BWO²). Bürgerinnen und Bürger können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben, sofern sie einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. Die Briefwahl wird durch §§ 36, 39 BWahlG und §§ 20, 25 - 31, 66, 74, 75 der Bundeswahlordnung (BWO) geregelt.

Gemäß §§ 67 ff. BWO erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch die Wahlvorstände nach dem Vier-Augen-Prinzip und öffentlich. Ein Wahlvorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 BWahlG). Die Zahl richtet sich nach der Größe des Wahlbezirks. Die Umbesetzung des Wahlvorstandes am Wahltag, beispielsweise aufgrund von Krankheit, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Die Mitglieder eines Wahlausschusses können ein Erfrischungsgeld erhalten. Dazu bestimmt § 10 Abs. 2 BWO, dass „für die Teilnahme an einer nach § 5 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Es ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.“ Nach § 10 Abs. 1 BWO kann zudem eine Erstattung von Fahrtkosten sowie von Tage- und Übernachtungsgeldern erfolgen, wenn Personen außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden:

Wahlleiter, Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes; wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, erhalten sie außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg können abweichende Regelungen zum Zwecke einer pauschalierten Auslagerstattung treffen.

-
- 1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 26. ÄndG vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482).
 - 2 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Während die Aufwandsentschädigung bei Bundestags- und Europawahlen bundesgesetzlich geregelt und in allen Bundesländern gleich hoch ist, wird diese bei Landtags- und Kommunalwahlen durch die jeweils einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften bestimmt.³ Der Berliner Senat beispielsweise erhöhte das Erfrischungsgeld im Januar 2023 dauerhaft auf 80 bis 120 Euro, abhängig von Funktion und Einsatzstelle (§ 5 Abs. 3 LWO).

Die Stimmenauszählung bei den Bundestagswahlen dauert durchschnittlich zwischen 3.5 und 11.5 Stunden und die Veröffentlichung der sogenannten Schnellmeldung durch den Bundeswahlleiter erfolgt üblicherweise nach ungefähr 12 Stunden.⁴

Zunächst erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe („Schnellmeldung“) des vorläufigen Ergebnisses der Bundestagswahl durch den Bundeswahlleiter (§ 71 BWO). Dieser macht die endgültigen Ergebnisse öffentlich bekannt, sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind (§ 79 Absatz 1 BWO).

* * *

3 Vgl. Die Bundeswahlleiterin, Service, Erfrischungsgeld, online abrufbar unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/e/erfrischungsgeld.html>.

4 Vgl. zur Bundestagswahl 2021: Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021, Heft 5 Teil 1 vom Mai 2022, S. 23, online abrufbar unter: https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/83222175-3f95-4b29-927e-874afb85b576/btw21_heft5-1.pdf.